

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Verordnung über die Vollziehung des Landsturm-
gesetzes.

(Vom 5. Dezember 1887.)

Getreue liebe Eidgenossen!

Wir haben die Ehre, Ihnen die unterm heutigen Tage erlassene Verordnung über die Vollziehung des Art. 6 des Landsturmgesetzes vom 4. Dezember 1886 zuzusenden, mit dem Gesuche, für die Ausführung desselben die nöthigen Anordnungen zu treffen und dabei nachstehende Auseinandersetzungen berücksichtigen zu wollen.

Die Erstellung der Landsturmkontrolle ist ungesäumt an Hand zu nehmen und so zu fördern, daß sie spätestens bis Ende Januar 1888 ihren Abschluß finde. Wie Sie der Verordnung entnehmen wollen, ist das Kontrolgeschäft hauptsächlich in die Hände einer Delegation der betreffenden Gemeindebehörde und ihres Sektionschefs gelegt, unter Aufsicht des Kreiskommandanten und Oberleitung eines von unserm Militärdepartement bezeichneten Oberoffiziers. Wir ersuchen Sie deßhalb, die genannten kantonalen Organe entsprechend verständigen zu wollen. Den Namen des mit der Oberleitung der Landsturm-Organisation betrauten Oberoffiziers wird das schweiz. Militärdepartement Ihnen nächstens zur Kenntniß bringen und gleichzeitig der dortigen Militärbehörde die erforderlichen Formulare und Verordnungen, sowie die nöthigen Exemplare einer die Durchführung der Organisation erläuternden Instruktion übermitteln.

In Bezug auf diese Durchführung beschränken wir uns darauf, zu bemerken, daß die nach Art. 2 der Militärorganisation vom

13. November 1874 in Folge ihrer bürgerlichen Stellung auch im Landsturm dienstfreie Mannschaft zur Kontrollirung nicht beigezogen werden soll, und daß die erste Altersklasse des Landsturms — Mannschaften in 17. bis 19. Altersjahr — zur Zeit nicht in die Kontrollen aufzunehmen ist.

Sodann wollen Sie davon Vormerkung nehmen, daß in Betreff der Ihrer Behörde zustehenden Offizierswahlen der leitende Oberoffizier die Weisung erhalten hat, nach Kontrollirung der verfügbaren Pflichtigen Ihnen das Verzeichniß derselben zu weitem Entschliessungen zu übermitteln.

Wir halten ferner dafür, daß in denjenigen Kantonen, in denen bereits bei den approximativen Erhebungen im Anfange dieses Jahres brauchbare Mannschaftsverzeichnisse aufgenommen worden sind, diese benutzt werden durften, und daß das Kontrolgeschäft nach erfolgter Ergänzung mit Bezug auf den jüngsten Jahrgang sich auf eine Umarbeitung jener Erhebungen beschränken konnte.

Wir benutzen gern diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 5. Dezember 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

— 512 —

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die
Verordnung über die Vollziehung des Landsturmgesetzes. (Vom 5. Dezember 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1887
Date	
Data	
Seite	715-716
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 759

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.